

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## Der Landrat



Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen erlässt folgende

**Allgemeinverfügung Nr. 3 zur Aufhebung**  
**von Punkt 2 der Tierseuchenverordnung zur Festlegung eines**  
**Sperrbezirkes und Beobachtungsgebietes**  
**wegen Geflügelpest Nr. 2 und Nr. 3 vom 17.11.2016**

1. Von der Allgemeinverfügung Tierseuchenverordnung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Beobachtungsgebietes wegen Geflügelpest Nr. 2 und Nr. 3 vom 17.11.2016 wird Punkt 2 ab sofort aufgehoben. Das Gebiet des jeweiligen ehemaligen Sperrbezirkes geht in das Beobachtungsgebiet über.
2. Für die in Punkt 1 benannte Anordnung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Begründung

Seit dem 20. Dezember 2016 gilt die Geflügelpest in den Tierbeständen in Barth Ortsteil Glöwitz und Reinkenhausen nach Tötung der Bestände und Abnahme der Reinigung und Desinfektion als erloschen. Die Grobreinigung und Vordesinfektion ist vor mindestens 21 Tagen erfolgt und abgenommen worden. Zudem wurden sämtliche Tierhaltungen in den benannten Sperrbezirken klinisch untersucht. Aus diesem Grund können die Geflügelpest-Sperrbezirke um die Ausbruchsbestände aufgehoben werden. Die Gebiete der ehemaligen Geflügelpest-Sperrbezirke gehen in das jeweilige Beobachtungsgebiet über. Es gelten die Schutzmaßnahmen des Beobachtungsgebietes.

Die Zuständigkeit ergibt sich gemäß § 1 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014. Dem gemäß sind die Landräte der Landkreise zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Zu 1. Gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 6 a) Geflügelpest-Verordnung kann der Geflügelpest-Sperrbezirk, 21 Tage nach Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion in den Ausbruchsbeständen und der klinischen Untersuchung der Tierhaltungen im Sperrbezirk, aufgehoben werden. Gemäß § 44 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung gelten nach Ablauf von mindestens 21 Tagen nach Festlegung des Sperrbezirkes die Bedingungen des Beobachtungsgebietes.

Zu 2. Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, da die in den Restriktionszonen geltenden einschneidenden Maßnahmen nicht länger gelten dürfen als gesetzlich vorgeschrieben, sofern keine Belange der Tierseuchenbekämpfung ein Fortgelten der Maßnahmen notwendig machen.



Postanschrift	allg. Kontaktdaten	allg. Sprechzeiten	Bankverbindung
Landkreis Vorpommern-Rügen	Telefon: 115	Di: 09:00-12:00 Uhr	Sparkasse Vorpommern
Carl-Heydemann-Ring 67	+49 (3831) 357-1000	13:30-18:00 Uhr	IBAN: DE 65 1505 0500 0530 0004 07
18437 Stralsund	Fax: +49 (3831) 357-444100	Do: 09:00-12:00 Uhr	BIC: NOLADE21GRW
	E-Mail: poststelle@lk-vr.de	13:30-16:00 Uhr	
	Internet: www.lk-vr.de	oder nach Terminvereinbarung	



115  
IHRE BEHÖRDENNUMMER  
Mo - Fr: 08:00-18:00 Uhr

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat -, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde.

Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag vom Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Im Auftrag



Dr. Leonore Lange

Fachdienstleiterin Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Stralsund, den 20.12.2016